Erläuterung zum Durchführungsplan Nr. 5 der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Durchführungsplan Nr. 5 wurde gemäß § 10 des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 (GS.NW. S.454) nach Maßgabe des am 28.3.1952 rechtswirksam gewordenen Leitplanes der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes zwischen Westseite der Weseler Straße (Bundesstraße 54), der Nordseite des Kolderinges, entlang der Westseite der Parzellen Flur 207 Nr. 492, 188, 44, 43 und 45 bis zum Hoppendamm Ecke Teichstraße, entlang der Ostseite des Hoppendammes bis zur Straße An den Mühlen, entlang der Südseite dieser Straße bis zur Körnerstraße und weiter unter Einschluß der Hausbesitzung Körnerstraße Nr. 37 sowie der zur Weseler Straße G liegenden Parzellen 466, 241, 240, 462 und des Eckgrundstücks Weseler Straße 48.

Wegen der zukünftigen Bebauung und der baulichen Ausnutzung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Aufbaugesetzes NW. verbleibt es bei der durch die Polizeiverordnung über die Ausweisung von Baugebieten im Stadtgebiet Münster (Baugebietsordnung) vom 22.7.1957 bestimmten Regelung, soweit im Einzelfall durch den Durchführungsplan nicht ausdrücklich eine abweichende Festlegung getroffen ist. Baugebietsordnung und Baugebietsplan gelten nicht als Bestandteile des Durchführungsplanes.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Gesamtplanung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Wesentlicher Bestandteil des Durchführungsplanes ist die Festlegung der Straßen- bzw. Baulinie entlang der Westseite der Weseler Straße (Bundesstraße 54) und der geplante Ausbau der Weseler Straße G zwischen Körnerstraße und Weseler Straße. Wegen der durch die Höhenunterschiede der Weseler Straße G bestehenden Verkehrserschwernisse soll die Ausfahrt dieser Straße auf die Weseler Straße als stark belastete Verkehrsstrecke entfallen, so daß die Ein- und Ausfahrt von der Körnerstraße aus erfolgt. Zu diesem Zwecke wird in Höhe des Grundstücks Weseler Straße G Nr. 8/9 ein Wendeplatz angelegt. Die Weseler Straße G soll von der Weseler Straße aus lediglich im Rechtsabbiegeverkehr befahren werden können. Im übrigen ist der Ausbau der Weseler Straße G im Durchschnitt mit einer 5,o m breiten Fahrbahn und beiderseitigen Bürgersteigen von je 1,5o m vorgesehen, soweit sich nicht ein erbreiterter Ausbau aufgrund des teilweise örtlich vorhandenen Gebäudebestandes als zweckdienlich erweist. Außer den neuen Straßenlinien sind gesonderte Baulinien mit wechselndem Abstand von der Straßengrenze vorgesehen.

Weiterhin soll die Verlängerung der Körnerstraße entlang der Einfriedigungsmauer der Friedrichsburg in Richtung zur Weseler Straße mit einer durchschnittlichen Breite von 3,o m als öffentlicher Fußweg ausgebaut werden, wobei die erforderliche Einfahrt zum Besitz der Friedrichsburg zusätzlich eingeplant ist.

Außerdem ist für die Wohngebäude Körnerstraße 48, 48 b und 48 c die Anlage einer Zufahrtstraße mit abschließender Stichkehre vorgesehen. Die Fahrbahn soll mit 4,5o m Breite, der Bürgersteig vor den genannten Häusern mit 2,5o m Breite und auf der gegenüberliegenden Seite zum Besitz der Friedrichsbur eine Schrammkante von o,5o m Breite angelegt werden. Im übrigen sind auch für diese Stichstraße und die Körnerstraße sowie auch am verlängerten Hoppendamm Baulinien neben den eigentlichen Straßengrenzen vorgesehen.

Nähere sonstige Einzelheiten des Verlaufes der Straßen und Wege und Bebauungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Darstellung des Durchführungsplanes.

Das Plangebiet ist durch einen grauen Farbstreifen besonders gekennzeichnet.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Durchführungsplanes ist als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens die Flächenabtretung für den öffentlichen Bedarf aufgrund freihändiger Vereinbarungen vorgesehen, die jedoch, falls die Abtretung in dieser Form nicht zu erreichen ist, auf dem Wege der Enteignung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden soll.

Anlage und Ausbau der Straßen und Wege sollen erst nach Rechtskraft des Durchführungsplanes und nach Bereitstellung der Geldmittel erfolgen, sobald die auszubauenden Flächen in das Eigentum der Stadt Münster übergegangen sind. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Durchführungsplan ergebenden Straßen- und Wegeausbaues. Die entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 104.000,-- DM. Die Kosten für die Heranführung aller Versorgungs- und Entwässerungsleitungen von den Hauptleitungen in den Straßen bis zu den Baugrundstücken gehen gesondert zu Lasten der Angrenzer. Die Straßenausbaukosten werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von den Angrenzern erhoben.

Aufgestellt und durch die Stadtvertretung in der Sitzung vom 3. Oktober 1960 beschlossen.

Münster (Westf.), den 4 Oktober 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

Oberbürgermeister

Dieser Erläuterungsbericht hat mit dem zugehörigen Durchführungsplan Nr. 5 gem. § 11 des Aufbaugesetzes NW. in der Zeit vom 25. 10. bis 22. 11. 1960 zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen offen gelegen.

Münster (Westf.), den 24.11.1960

(Bohle)
Stadt. Obervermessungsrat

Der auf Grund von Einwendungen bzw. Änderungsempfehlungen durch Beschluß des Rates vom 12. 6. 1961 geänderte Durchführungsplan hat mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht gem. § 11 des Aufbaugesetzes NW. erneut in der Zeit vom 27. 6. bis 25. 7. 1961 zur Einsichtnahme und mit der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen offen gelegen.

Münster (Westf.), den 27. Juli 1961

VERWALTUNG DER PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER 1/2

(Bohle)
Städt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV.NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 30. August 1961 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des leitplanes übereinstimmt.

Münster, den 30. August 1961

REGIERUNGSPRÄSIDENT 50 MÜNSTER

Der Regierungspräsident
Im Auftrage: